
Themenmodul „Neu im Aufsichtsrat“

ORGANISATION DES AUFSICHTSRATS

Maxi Leuchters, Felix Gieseke

Oktober 2023

Zu Beginn stellen sich viele Fragen zur Organisation und zum Ablauf von Aufsichtsratssitzungen. Wir gehen auf die wichtigsten Informationen ein: von Aufsichtsratsausschüssen über die Einberufung bis zum Protokoll.

Inhalt

1	Wie sind die laufenden Aufsichtsratssitzungen organisiert?	3
1.1	Wie oft tagt der Aufsichtsrat und wer kann ihn einberufen?	3
1.2	Wer nimmt an den Sitzungen teil?	3
1.3	Wie bereitet sich die Arbeitnehmerbank auf die Sitzungen vor?	3
2	Wie werden Beschlüsse gefasst?	4
3	Was steht im Protokoll der Aufsichtsratssitzung?	5
4	Was passiert in der konstituierenden Sitzung?	5
4.1	Wie organisiert der Aufsichtsrat seine Arbeit?	6
4.2	Wie läuft die Wahl des*der Vorsitzenden ab?	6
4.3	Welche Rolle spielen Aufsichtsratsausschüsse?	7
	Über die Autor:in	10

1 Wie sind die laufenden Aufsichtsratssitzungen organisiert?

Eine Vielzahl von Aspekten ist im Rahmen der laufenden Sitzungen des Aufsichtsrats relevant. Nachfolgend greifen wir einige wichtige Fragen auf, die sich mit grundsätzlichen Aspekten wie den Teilnehmer*innen, der Sitzungshäufigkeit und der Beschlussfassung beschäftigen.

1.1 Wie oft tagt der Aufsichtsrat und wer kann ihn einberufen?

Die Art und Weise der Einberufung der Aufsichtsratssitzung ist in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung geregelt. Grundsätzlich hat die Einladung mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Aufsichtsratssitzung zu erfolgen. Nachträgliche Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig, allerdings nur, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem (nachträglich) zustimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen (§ 110 Abs. 2 AktG analog). In der Praxis ist zu empfehlen, das Anliegen, einen Tagesordnungspunkt auf die Agenda zu setzen, an die Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung verlangen, § 110 Abs. 1 Satz 1 AktG. Wird dem **Verlangen nicht gefolgt**, kann jedes Mitglied **selbst den Aufsichtsrat einberufen**. Hier sollte allerdings mit Augenmaß auf die tatsächliche Dringlichkeit im konkreten Einzelfall abgestellt werden. Die Anzahl der Aufsichtsratssitzungen ist i. d. R. ebenfalls in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung festgelegt. Die Mindestzahl sind zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr. Nicht-börsennotierte Unternehmen können mit Aufsichtsratsbeschluss davon abweichen und lediglich eine Aufsichtsratssitzung pro Halbjahr beschließen.

1.2 Wer nimmt an den Sitzungen teil?

An den Aufsichtsratssitzungen nehmen grundsätzlich alle gewählten Aufsichtsratsmitglieder teil. Darüber hinaus nimmt in der Praxis häufig die Geschäftsführung/der Vorstand teil, insbesondere, um den vielfältigen Berichtspflichten gerecht zu werden (vgl. § 90 AktG). Bei Bedarf ist es aber auch möglich, ohne die Geschäftsführung zu tagen, denn diese hat kein eigenes Recht zur Teilnahme.

Zudem ist es möglich, Sachverständige zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuzuziehen, § 109 Abs. 1 Satz 2 AktG. Darüber hinaus ist die dauerhafte Hinzuziehung von Protokollführer*innen ebenfalls zulässig.

1.3 Wie bereitet sich die Arbeitnehmerbank auf die Sitzungen vor?

Eine sinnvolle Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung kann im Rahmen der Arbeitnehmervorbesprechung erfolgen. Hierbei können sich die

Arbeitnehmervertreter*innen vorab zu anstehenden Tagesordnungspunkten austauschen und beraten. Zu der Vorbesprechung können, wenn nötig, Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung hinzugezogen werden. In montanmitbestimmten Unternehmen nimmt in der Regel der*die Arbeitsdirektor*in an der Vorbesprechung teil.

2 Wie werden Beschlüsse gefasst?

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der **gesetzlichen** Mitglieder anwesend ist, § 28 MitbestG. Außerhalb des Anwendungsbereichs des MitbestG ist die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats über die Satzung regelbar, allerdings müssen es stets drei Mitglieder sein, § 108 Abs. 2 AktG. Dies gilt auch für die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen. Falls die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag nichts Näheres zur Beschlussfähigkeit regelt, gilt auch hier, dass mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Beschlussfähigkeit gilt im Übrigen der Gleichbehandlungsgrundsatz: Regelungen in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die die Anwesenheit des*der Vorsitzenden/des*der Stellvertreter*in/bestimmter Gruppen verlangen, sind unzulässig.

Für Beschlüsse selbst reicht in der Regel eine einfache Mehrheit. Die Geschäftsordnung oder die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag können höhere Zustimmungserfordernisse festlegen. Enthaltungen werden nicht gezählt, wobei die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats etwas anderes festlegen kann. Das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit bildet die Ausnahme, so etwa bei der Wahl des*der Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei der Vorstandsbestellung bei paritätisch mitbestimmten Unternehmen. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung durch eine schriftliche Stimmabgabe oder eine Stimmbotschaft teilnehmen. Zudem gibt es die Möglichkeit einer Beschlussfassung ohne Sitzung durch ein Umlaufverfahren, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht und in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung nichts Gegenteiliges geregelt ist, § 108 Abs. 4 AktG. Eine Beschlussfassung über einen Gegenstand, der nachträglich ergänzend in die Tagesordnung aufgenommen wurde, ist nur zulässig, wenn auch abwesende Mitglieder nachträglich zustimmen.

Im Falle eines Abstimmungsparits hat der*die Aufsichtsratsvorsitzende bei einer zweiten Abstimmung über denselben Gegenstand ein doppeltes Stimmrecht, § 29 Abs. 2 MitbestG. Hier empfiehlt es sich, eine Vertagungsklausel in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

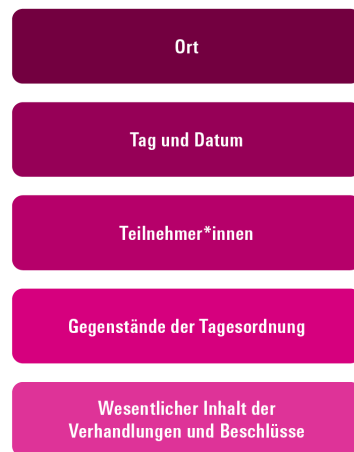
Das Gesetz regelt nicht, welche Rechtsfolge fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse haben. Grundsätzlich sind fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse laut BGH-Rechtsprechung nichtig. Dieser Grundsatz wird aus dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit in bestimmten Fällen zurückgedrängt. In diesem Zusammenhang kann man folgende Grundsätze herausstellen: Der Verstoß gegen Ordnungsvorschriften, etwa

das Gebot, ein Protokoll anzufertigen, führt nicht zur Fehlerhaftigkeit des Beschlusses selbst. Die mangelnde Beschlussfähigkeit oder ein Umlaufbeschluss mit Widerspruch führen zur Nichtigkeit. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften, wie etwa eine verspätete Ladung, führt zu einer Vernichtbarkeit.

3 Was steht im Protokoll der Aufsichtsratssitzung?

Folgende Inhalte sind verpflichtend im Protokoll aufzunehmen:

Inhalte des Protokolls



Quelle: I.M.U. 2021

I.M.U.

Dabei sollte auch sichergestellt werden, dass der Verlauf der Diskussion, insbesondere bei kritischen Nachfragen, dokumentiert wird. Jedes Mitglied kann auf Verlangen das ablehnende Votum gegen eine Entscheidung aufnehmen lassen, zudem ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat einen Anspruch auf Korrektur von Fehlern in der Niederschrift, da diese vor allem bei haftungsrelevanten Sachverhalten ein wichtiges Beweismittel ist.

4 Was passiert in der konstituierenden Sitzung?

Die konstituierende Aufsichtsratssitzung findet häufig zeitnah nach der Aufsichtsratswahl statt. Im Rahmen dieser Sitzung werden einige wichtige Entscheidungen getroffen, auf die hier näher eingegangen wird.

4.1 Wie organisiert der Aufsichtsrat seine Arbeit?

Durch seine Geschäftsordnung organisiert der Aufsichtsrat primär die eigene Arbeitsweise. Die Geschäftsordnung regelt dabei insbesondere Fragen, die nicht abschließend im Gesetz oder zulässigerweise in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag des Unternehmens geregelt sind. Die Satzung, bzw. der Gesellschaftsvertrag darf Geschäftsordnungsfragen regeln, soweit die Zuständigkeit nicht abschließend dem Aufsichtsrat zugewiesen ist. Die Geschäftsordnung wird durch einfache Mehrheit vom Aufsichtsrat beschlossen. Auch Änderungen der Geschäftsordnung werden durch einfache Mehrheit beschlossen.

Viele für den Aufsichtsrat relevante Fragen werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Daher empfiehlt es sich für jedes Mitglied, sich neben der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag des Unternehmens die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie ggf. des Vorstands bzw. der Geschäftsführung aushändigen zu lassen.

Inhalte der Geschäftsordnung



Quelle: I.M.U. 2021

I.M.U.

4.2 Wie läuft die Wahl des*der Vorsitzenden ab?

In der Regel wird der*die Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie seine*ihre Stellvertreter*in in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Grundsätzlich ist der*die Aufsichtsratsvorsitzende den übrigen Mitgliedern nicht übergeordnet. Es ist die Aufgabe des Aufsichtsratsvorsitzenden, zwischen den Sitzungen Kontakt zur Geschäftsleitung zu halten. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die

Aufsichtsratssitzungen ein und stimmt dafür die Tagesordnung mit der Geschäftsleitung ab, § 110 Abs. 1 AktG. Darüber hinaus übt der*die Aufsichtsratsvorsitzende die Sitzungsleitung aus.

Gem. § 107 Abs. 1 S. 3 AktG stehen dem*der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden die Rechte und Pflichten des*der Aufsichtsratsvorsitzenden nur dann zu, wenn dieser verhindert ist. In der Praxis kann und wird der*die Stellvertreter*in häufig in seinen*ihrer Informationsrechten dem*der Aufsichtsratsvorsitzenden gleichgestellt. Grundsätzlich gilt, dass die Ausübung der Rolle des*der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden nicht nur im Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes von der Arbeitnehmerseite ausgeübt wird. Auch im Bereich des Drittelbeteiligungsgesetzes sollten Arbeitnehmervertreter*innen einen Anspruch auf die Position formulieren.

Das Mitbestimmungsgesetz sieht vor, dass der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgesehenen Mitglieder aus seiner Mitte einen*eine Aufsichtsratsvorsitzende*n und einen*eine Stellvertreter*in wählt, § 27 Abs. 1 MitbestG. Sollte die gesetzlich vorgeschriebene Zahl an Stimmen nicht erreicht werden, wird in einem zweiten Wahlgang der*die Aufsichtsratsvorsitzende durch die Kapitaleseite und der*die Stellvertreter*in durch die Arbeitnehmerseite mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl ist jederzeit widerrufbar.

Die Position des*der Aufsichtsratsvorsitzenden wird durch § 29 Abs. 2 MitbestG gestärkt. Unter gewissen Voraussetzungen hat er*sie eine doppelte Stimme. Führt eine Abstimmung zu einer Pattsituation, gibt es die Möglichkeit, erneut über denselben Gegenstand abzustimmen. Führt auch die zweite Abstimmung zu einer Pattsituation, hat der*die Aufsichtsratsvorsitzende ein Doppelstimmrecht.

4.3 Welche Rolle spielen Aufsichtsratsausschüsse?

Eine wichtige Entscheidung, die im Rahmen der konstituierenden Aufsichtsratssitzung vorgenommen wird, ist die Einrichtung und Besetzung von Aufsichtsratsausschüssen. In vielen Aufsichtsräten gibt es neben zeitlich begrenzt eingesetzten Ausschüssen auch ständige Ausschüsse, wie etwa einen Prüfungsausschuss oder einen Personalausschuss. Grundsätzlich können Aufsichtsratsausschüsse vorbereitend, überwachend oder beschließend tätig werden. Dies sollte in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt werden.

Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse aus seiner Mitte heraus bestellen, § 107 Abs. 3 AktG. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats die Einrichtung fachlich qualifizierter Ausschüsse (Empf. D.2). Regelungen in Satzungen oder Gesellschaftsvertragsbestimmungen können nur empfehlenden Charakter haben, da der Aufsichtsrat selbst bestimmt, wie er seine Arbeit zweckmäßig organisieren möchte. Der Beschluss zur Einrichtung von Ausschüssen muss auch präzisieren, welchen Umfang die wahrzunehmenden Aufgaben durch

den Ausschuss haben. Im Rahmen der Delegation von Aufgaben auf Ausschüsse muss beachtet werden, dass bestimmte Themen, wie etwa der Beschluss zum Vorstandsvergütungssystem oder zur Bestellung eines Vorstandsmitglieds, nicht übertragbar sind, § 107 Abs. 3 AktG. Der Aufsichtsrat hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, Ausschüsse aufzulösen bzw. Aufgaben an sich zu ziehen. Eine Ausnahme ist im Rahmen des Mitbestimmungsgesetzes der Vermittlungsausschuss, der gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Fragen der Besetzung und Größe des Ausschusses sind rechtlich von dem Beschluss zur Bildung eines Ausschusses zu trennen. Eine Mindestgröße für Ausschüsse ist gesetzlich nicht vorgesehen. Allerdings müssen bei Beschlussfassungen stets mindestens drei Mitglieder teilnehmen, § 108 Abs. 2 S. 3 AktG. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann strengere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit im Ausschuss vorsehen. Strittig ist die Frage, ob den Arbeitnehmervertreter*innen im Aufsichtsrat ein Beteiligungsrecht an jedem Ausschuss zusteht und in welcher Zahl sie in den Ausschüssen vertreten sein müssen. Zu dieser Frage gab es zahlreiche gerichtliche Verfahren. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass im Bereich der paritätischen Mitbestimmung Ausschüsse ohne Arbeitnehmervertreter*innen grundsätzlich nicht zulässig sind. Darüber hinaus sollten Arbeitnehmervertreter*innen stets auf die paritätische Besetzung von Ausschüssen drängen. Eine nicht spiegelbildliche Besetzung sollte auch im Bereich der Drittelbeteiligung nur mit nachvollziehbarem sachlichem Grund akzeptiert werden. Die Ausschüsse sollten sich überdies eine eigene Geschäftsordnung geben, in der solche Fragen geregelt werden können.

Auch in den Ausschüssen gibt es eine Pflicht zum Verfassen einer Niederschrift. Jedes Ausschussmitglied kann eine solche verlangen. Darüber hinaus ist der gesamte Aufsichtsrat regelmäßig über die Inhalte der Ausschusssitzungen zu informieren, § 107 Abs. 3 S. 8 AktG. Bei vorbereitenden Ausschüssen ist auf Plausibilität der erarbeiteten Unterlagen zu achten. Zudem muss bei Beschlüssen im Ausschuss auch von Nicht-Ausschussmitgliedern auf die Ordnungsmäßigkeit geachtet werden. Grundsätzlich können auch Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht dem Ausschuss angehören, an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der*die Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern gibt es in der Regel keine Pflicht zur Verschwiegenheit, gleiches gilt für Ausschussmitglieder und Nicht-Ausschussmitglieder.

Personalausschuss

Neben dem Prüfungsausschuss gibt es in vielen Aufsichtsräten auch einen Personalausschuss. Dieser bereitet Personalentscheidungen, insbesondere die Bestellung des Vorstands bzw. der Geschäftsführung, vor. Zudem dient der Ausschuss der Vorbereitung der Vergütungsregelung und Ausgestaltung der Anstellungsverträge für Vorstand/Geschäftsführung. Darüber hinaus kann der Ausschuss den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei nicht dieses Gremium betreffenden Personalfragen beraten. Auch die Entscheidung über

Nebentätigkeiten von Vorständen/Geschäftsführungen (§ 88 AktG) kann dem Personalausschuss zugewiesen werden sowie die Entscheidung über Kreditvergaben nach § 89 an Vorstände bzw. § 115 AktG an Aufsichtsräte und die Entscheidung über Dienstverträge (Beraterverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern) nach § 114 AktG.

Prüfungsausschuss

In vielen Unternehmen gibt es einen Prüfungsausschuss. Dieser befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Der Aufsichtsrat von Unternehmen des öffentlichen Interesses wird durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Empfehlung D.3).

Über die Autor:in

Maxi Leuchters ist seit 2019 Referatsleiterin für Unternehmensrecht und Corporate Governance im I.M.U. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Unternehmensmitbestimmung in Banken und Versicherungen. Sie ist Aufsichtsratsmitglied in einem genossenschaftlichen Kreditinstitut, im Aufsichtsrat der Commerzbank AG und zudem Mitglied im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Sie hat in Münster, Straßburg und London studiert und einen Masterabschluss an der London School of Economics (LSE) erworben.

Kontakt

Felix Gieseke leitet ein Referat Unternehmensrecht und Corporate Governance am Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.). Er berät Arbeitnehmervertreter:innen in Aufsichtsräten zu Fragen des (europäischen) Gesellschafts- und Mitbestimmungsrechts.

Kontakt

Impressum

Erschienen im Mitbestimmungsportal, dem Infoservice der Hans-Böckler-Stiftung für die Mitbestimmungspraxis. Die Reihe "Wissen kompakt" bietet im Kartenstapel-Format anschaulich und komprimiert aufbereitete Hintergrundinformationen zu aktuellen Themen.

Online-Fassung und weitere Themen unter www.mitbestimmung.de/wissen-kompakt

Kontakt:

Michael Stollt
Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
mitbestimmungsportal@boeckler.de

Hans-Böckler-Stiftung,
Oktober 2023